

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 49

Rubrik: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenwärtig aus dem 5ten, 6ten und 11ten preussischen, aus dem 2ten bayerischen, ferner aus der 17ten und 4ten preussischen und der württembergischen Division, also aus 5½ Korps, das sind mindestens 150,000 Mann Infanterie mit der dazu gehörigen Kavallerie und den Geschützen. Die vierte Armee, welche den Norden besetzt hält, zählt drei Korps oder 80,000 Mann. Ob nun eine oder die andere dieser Armeen von Paris aus angegriffen wird, so wird immer die Hälfte der nicht angegriffenen Armee, ohne ihre eigene Ernährung aufzugeben, noch im Stande sein, während der Schlacht auf dem Kampfplatze zu erscheinen, so daß dann dort immer bei 200,000 deutsche Soldaten konzentriert sein werden. Die Chancen irgend einer glücklichen Wendung für die Franzosen werden um so geringer und die Situation um so kritischer, je bestimmter die von Neuchâtel nachrückenden Armeekorps des Prinzen Friedrich Carl in die Operationen eingreifen.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Nov. 1870.)

Bezug nehmend auf unser Kreis Schreiben vom 6. Mai l. J. können wir Ihnen nunmehr die Mittheilung machen, daß das Militärdepartement nach vorgenommenen Versuchen dazu gelangt ist, ein Modell eines Hinterladungsgewehres, das sich für die Bewaffnung der Kadettenkorps eignen würde, aufzustellen.

Das gewählte Modell, über dessen Versuchsergebnisse wir Ihnen hienach weitere Details mittheilen, ist ein Einlader nach dem System Vetterli.

Es empfiehlt sich die Einführung dieses Systems namentlich aus zwei Rücksichten.

Einmal erfordert dasselbe ganz die gleichen Begriffe, wie das zur Einführung kommende Repetirgewehr, und sind auch die Bestandtheile des Verschusses die gleichen, so daß die Kadetten in Handhabung dieses Gewehres eine wesentliche Vorübung sowohl für den Gebrauch als die Kenntniß des in der Armee eingeführten Gewehres erhalten.

Einen zweiten wesentlichen Vortheil des empfohlenen Modells sehen wir darin, daß dasselbe die Einheitsmunition führt und ganz gut als Feldwaffe verwendet werden kann.

Dieser letztere Umstand macht die Vorräthe an Kadettengewehren zu einer Reserve für die Landesverteidigung, welche Reserve einstweilen für die Bewaffnung der Landwehr verwendet werden könnte.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet verdient die Anschaffung von Kadettengewehren ganz besonders die Unterstützung auch der militärischen Behörden.

Die Schießproben mit dem vorgeschlagenen Modelle haben folgende Resultate ergeben:

1. Präzision:

Streuungsgradien.

Distanz in Metern.	Anzahl Treffer von 20 Schüssen.	Radius sämtlicher Treffer.	Radius der innern 10 Treffer.
225 M.	20	45 C.M.	11 C.M.
300 M.	20	45 C.M.	21 C.M.
400 M.	20	75 C.M.	30 C.M.
600 M.	19	132 C.M.	69 C.M.

2. Rückstoß:

16,125 Kilogr. oder 1,125 = 7½ % mehr als das Infanteriegewehr von 1863/68.

Die verglichenen Vorderladungskadettengewehre haben mit einer Ladung von 3,5 Grammen Pulver einen Rückstoß ergeben von

16,500 Kilogr. oder 2¼ % mehr als das vorgeschlagene Modell. Ein Kadett, welcher mit dem letzteren und der Ordnungsmunition geschossen, hat den Rückstoß als „sehr gering“ bezeichnet.

3. Maß und Gewicht:

a. Vorgeschlagenes Modell.

Lauflänge	680 M.M.
Länge des Gewehrs ohne Bajonett	1160 M.M.
Gewicht ohne Bajonett	3,230 Kilogr.

b. Früheres Kadettengewehr-Vorderlader.

	längeres Gewehr.	mittleres Gewehr.	kürzeres Gewehr.
Lauflänge	885	855	795 M.M.
Länge des Gewehrs ohne Bajonett	1240	1220	1200 M.M.
Gewicht ohne Bajonett	3	2,750	2,500 Kilogr.

4. Preis:

Das neue Gewehr wird keinesfalls über Fr. 40 per Stück zu stehen kommen. Bei größeren Anschaffungen allfällig nach Verständigung mehrerer Kantone und Schulbehörden unter einander dürften noch billigere Bedingungen zu erreichen sein.

Die Ordnungszahl wird Ihnen nächstens zugestellt werden.

Unterdessen ist Herr Major Schmidt, eidg. Oberwaffenkontrollleur in Bern, allfällige weitere Aufschlüsse zu ertheilen bereit.

Der schweizerische Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände.

(Vom 30. Nov. 1870.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den letzten Jahren hat die Sorge für die Bewaffnung des Bundesheeres und die Unterrichtung desselben mit den neuen Waffen und Reglementen die Militärbehörden der Kantone in einem solchen Maße in Anspruch genommen, daß der Landwehr nur in einigen wenigen Kantonen die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte.

Nachdem nun Auszug und Reserve mit den neuen Waffen und Reglementen bekannt sind, und da die gegenwärtige Zeit in so hohem Grade auffordert, alle Truppen in streitbaren Stand zu stellen, so sehen wir uns veranlaßt, folgende Einleitung an Sie ergehen zu lassen:

1. Die Offizierskorps der Landwehr in soweit zu ergänzen, daß sich wenigstens 3 Offiziere bei jeder Landwehrkompagnie befinden. Die dadurch im Bundesheer entstehenden Lücken sind durch einen Nachschub von Offizieren zu ergänzen.

2. Alle diejenigen taktischen Einheiten der Infanterie der Landwehr, welche mit Hinterladungsgewehren bewaffnet werden können, im Laufe des Jahres 1871 einen Wiederholungskurs unter folgenden Bedingungen bestehen zu lassen:

- a) Cadrekurs von 4 Tagen Dauer, den Einrückungstag der Cadres und denjenigen der Truppen nicht mitgerechnet.
- b) Vereinigter Wiederholungskurs für Cadres und Truppen von 6 Tagen Dauer, den Einrückungs- und den Entlassungstag ebenfalls nicht gerechnet.
- c) Verwendung von 40 scharfen Patronen per Mann Cadres und Truppe.

3. Von obigen Kursen können diejenigen Landwehrbataillone ausgenommen werden, welche bereits im laufenden Jahr einen solchen bestanden haben.

4. Mit Hinterladungsgewehren, sobald solche käuflich zu sein werden, sind in erster Linie diejenigen Landwehrbataillone zu bewaffnen, welche in der Armeeeinteilung den Infanteriebrigaden zugetheilt sind.

Diese Anordnungen bedürfen wohl keiner weitern Begründung. Die Organisation der Landwehr ist in manchen Kantonen eine etwas vernachlässigte, und es ist absolut notwendig, daß die Landwehr mit einer genügenden Anzahl von Offizieren versehen und dafür möglichst solche gewählt werden, die schon im Bundesheer mit den Neuerungen in Bewaffnung und Elementartaktik vertraut geworden sind. Untaugliche Offiziere sind zu entlassen.